

- 1. Entwicklung zukunftsfähiger Leistungsstrukturen der Kreiskliniken Esslingen gGmbH**
 - **Grundsatzbeschluss zur Unternehmenszusammenführung der Kreiskliniken Esslingen gGmbH und der Klinikum Esslingen GmbH**
- 1.1 Auf Antrag von Kreisrat Deuschle erfolgt bei Ziffer 1.2.2.11 eine getrennte Abstimmung.
- 1.2 Der Kreistag fasst bei 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgende Beschlüsse:
 - 1.2.1 Einer Unternehmenszusammenführung der Kreiskliniken Esslingen gGmbH und des Klinikums Esslingen GmbH auf Basis des im Gutachten von Ernst & Young vorgeschlagenen Modells III wird grundsätzlich zugestimmt. Ziel dabei ist die hohe Qualität der medizinischen Leistung sicherzustellen, und diese wirtschaftlich zu erbringen. Die endgültige Beschlussfassung ist im 1. Halbjahr 2014 vorgesehen (vergleiche Ziffer 1.2.2.14 und 1.2.3)
 - 1.2.2 Der Landkreis Esslingen und die Stadt Esslingen, als Gesellschafter des neuen Unternehmens, sind sich einig, folgende Eckpunkte in die Unternehmensverträge aufzunehmen:
 - 1.2.2.1 Ziel eines gemeinsamen Klinikunternehmens ist die Versorgung der Kreisbevölkerung mit qualitativ guten und ausreichenden Krankenhausleistungen sowie die Sicherstellung eines nachhaltigen, wirtschaftlichen Betriebs.
 - 1.2.2.2 Der künftige Investitions- und Instandhaltungsbedarf ist grundsätzlich vom gemeinsamen Unternehmen zu finanzieren.
 - 1.2.2.3 Verluste, welche vor der Unternehmensgründung entstanden sind oder noch entstehen, sind vom jeweiligen Träger (Landkreis Esslingen bzw. Stadt Esslingen) entsprechend den Vereinbarungen bzw. bisherigen Praxis auszugleichen.

Anmerkung: Zwischen der Stadt Esslingen und dem Klinikum Esslingen ist vereinbart, dass das Klinikum Esslingen eventuelle Verluste selbst trägt. Erst wenn dazu das Eigenkapital nicht ausreichen sollte, wird die Stadt Kapital zu führen.
 - 1.2.2.4 Das Verhältnis der Beteiligung und damit der Stimmrechte von Landkreis und Stadt am gemeinsamen Unternehmen beträgt jeweils 50 %.
 - 1.2.2.5 Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist von folgenden Prämissen auszugehen:
 - die Mitgliederzahl soll 20 Personen nicht überschreiten
 - je 6 Mitglieder sind als Vertreter des Landkreises und der Stadt zu berufen
 - der Landrat und der Oberbürgermeister sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrats

- darüber hinaus sind von den Trägern jeweils 3, insgesamt somit 6 stimmberechtigte externe Mitglieder (Experten) ohne politisches Mandat im Kreistag des Landkreises Esslingen und/oder im Gemeinderat der Stadt Esslingen zu berufen
- dem Aufsichtsrat obliegen die Kontrolle der Geschäftsführung, die Steuerung des Unternehmens und die Beratung der Eigentümer in strategischen Fragen.

Darüber hinaus werden die Vertreter der Verwaltung in der Arbeitsgruppe beauftragt, mit den Vertretern der Stadt folgendes zu verhandeln:

- 2 der 6 externen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen je 1 Betriebsrat der beiden zukünftigen Plankrankenhäuser sein.
- ob der Vorsitz durch ein externes Mitglied übernommen werden kann. Damit würde der Aufsichtsrat 21 Mitglieder umfassen.

- 1.2.2.6 Die Zusammenführung der Unternehmen erfolgt auf der Grundlage des Modells III im Gutachten von Ernst & Young vom 22.01.2013.
- 1.2.2.7 Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der Unternehmenszusammenführung verantwortlich
- 1.2.2.8 Sicherstellung der medizinischen Versorgung:
Die medizinische Versorgung wird auf der Grundlage des von Ernst & Young vorgeschlagenen Modells III vom 22.01.2013 von dem gemeinsamen Unternehmen weiterentwickelt. Dabei sind die vorhandenen medizinischen Kapazitäten nach dem Maßstab des größtmöglichen Nutzens für das gemeinsame Unternehmen anzupassen. Die operative Umsetzung und künftige Weiterentwicklung des medizinischen Konzepts unterliegt unter Beachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen allein der Geschäftsführung. Dabei ist die Sicherstellung der akutstationären Versorgung gemäß den Festsetzungen des Krankenhausplans des Landes Baden-Württemberg zu beachten.
- 1.2.2.9 Die operative Führung des gemeinsamen Klinikunternehmens liegt allein bei der Geschäftsführung.
- 1.2.2.10 Die strategischen Zielfestlegungen werden von den Eigentümern (bspw. der Gesellschafterversammlung) durch die Entscheidung über die Wirtschaftspläne wahrgenommen.
- 1.2.2.11 Sollten entgegen des Gesellschaftsziels Verluste im gemeinsamen Unternehmen entstehen, trägt diese der Landkreis zu 100 % (bei 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung).
- 1.2.2.12 Im Rahmen der Unternehmenszusammenführung übernimmt der Landkreis weitere bestehende Verbindlichkeiten der Kreiskliniken Esslingen gGmbH in Höhe von rd. 50 Mio. EUR, was einer weite-

ren jährlichen Schuldendiensthilfe von 3,4 Mio. € entspricht. Insgesamt beträgt damit die finanzielle Unterstützung des Landkreises für die Kreiskliniken rd. 8,6 Mio. € jährlich.

- 1.2.2.13 Die bei den Kreiskliniken Esslingen und dem Klinikum Esslingen bestehenden Personalüberleitungsverträge sollen weiterhin gelten. Das neue Unternehmen soll Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) werden.
- 1.2.2.14 Zeitplanung; Vollzugsbedingungen, Vollzugstag
 - Einbringung der Vertragsentwürfe zur Unternehmensgründung im 1. Quartal 2014
 - Ziel: Beschlussfassung zur Unternehmensgründung bis zum 30.06.2014 rückwirkend zum 01.01.2014.
- 1.2.3 Darüber hinaus sind vor der endgültigen Beschlussfassung über die Zusammenführung der beiden Klinikunternehmen folgende Punkte verbindlich zu vereinbaren:
 - 1.2.3.1 Festlegung der organisatorischen und medizinischen Struktur des künftigen Unternehmens, sowie deren konkrete Umsetzung, auf Grundlage des Modells III. Dabei ist zu beachten, dass die Unternehmenszusammenführung rückwirkend zum 01.01.2014 erfolgen soll.
 - 1.2.3.2 Die Vorschläge der Gutachter sind in einer 5-Jahresplanung sowohl des Ergebnisses wie der Investitionen zu konkretisieren.
 - 1.2.3.3 Der Instandhaltungs- und Investitionsbedarf ist unter Beachtung des Ziels einer wirtschaftlichen Leistungserbringung einzubeziehen. Für das städtische Klinikum Esslingen ist der Instandhaltungs- und Investitionsbedarf durch ein externes Gutachten, analog der Kreiskliniken, zu ermitteln. Dabei ist darzustellen, welcher Instandhaltungs- und Investitionsbedarf zur Leistungserbringung am Standort Esslingen über einen Zeitraum von 10 Jahren erforderlich ist.
- 1.2.4 Die Umsetzung der genannten Ziele ist in einem förmlichen Projekt nach anerkannten Regeln eines professionellen Projektmanagements vorzubereiten (vgl. Anlage zu Vorlage 46/2013).
- 1.3 Der Kreistag nimmt die Erklärung zur Abstimmung von Kreisrat Siebert, weshalb er - speziell wegen der Ziffer 1.2.2.4 und 1.2.2.11 - hier nicht zustimmen könne, zur Kenntnis.